

*Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.*

*- Satzung -*

*Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023*

# Satzung „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“

Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 13187 Berlin Pankow, Neue Schönholzer Straße 32.
3. Der Verein ist registriert beim Amtsgericht Charlottenburg, unter dem Aktenzeichen VR 29220B.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Ziel und Zweck

1. Der Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60 Anlage 1 Abgabenordnung).
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Jugend- und Erziehungsarbeit an der Reinhold-Burger-Schule in Berlin Pankow. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Reinhold-Burger-Schule (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere durch die:
  - 1) Durchführung und Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, Schülerfahrten, Arbeitsgemeinschaften und des Projekts „Herausforderung“,
  - 2) Unterstützung des Schulchores, der Schulband sowie außerunterrichtlicher Sportangebote der Schule,
  - 3) Unterstützung bei Lehr- und Lernmittelanschaffungen, inkl. der Ausstattung mit digitaler Informations- und Kommunikationstechnik, die zur Verbesserung des Unterrichtes beitragen und die pädagogische Arbeit unterstützen,
  - 4) Unterstützung von Veranstaltungen zur Bekämpfung und Aufklärung des Drogenmissbrauchs,
  - 5) Förderung des Gesundheitsschutzes und Umweltschutzes, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Lärmschutz,
  - 6) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
  - 7) Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten, auch mit Ehemaligen,
  - 8) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
  - 9) Unterstützung kultureller Projekte der Schule und schulübergreifender kultureller Begegnungen,
  - 10) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung an der Schule,
  - 11) Betrieb einer Schulbibliothek,
  - 12) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,

# Satzung „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“

Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023

- 13) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für besondere Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem werteorientierten, gesellschaftlich-kulturellen Profil der Schule und der Förderung einer Dank- und Anerkennungskultur,
- 14) Förderung von Begabungen, Vielfalt und Inklusion der Schülerinnen und Schüler,
- 15) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

## §3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks kann der Förderverein Mitglied in einem Dachverband wie dem Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb) werden.

## §4 Einrichtungen

1. ersatzlos gestrichen

## §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schülerinnen und Schüler und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitglieder entrichten einmal im Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1) durch den Austritt aus dem Verein. Er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  - 2) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
  - 3) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet.
  - 4) bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

# Satzung „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“

Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023

## §6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium und findet nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, alle Beschlüsse, Bestimmungen und Vereinbarungen sind darin festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Es wird vom Vorstand inhaltlich geprüft und in den Geschäftsunterlagen aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr durchgeführt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 1) Wahl des Vorstandes
  - 2) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
  - 3) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes
  - 4) Entlastung des Vorstandes
  - 5) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - 6) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
  - 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - 8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 9) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - 10) Entscheidung über gestellte Anträge
  - 11) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.1a)
7. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - 1) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

# Satzung „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“

Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023

- 2) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
2. Der Vorstand besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden und der / dem Kassenwart/in.
3. Der / die erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der / Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie leistet die Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
6. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, alle Beschlüsse, Bestimmungen und Vereinbarungen sind darin festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Es wird vom Vorstand inhaltlich geprüft und in den Geschäftsunterlagen aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## §9 Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom / von der Protokollführer/in sowie dem Vorstand zu unterzeichnen.

## §10 Kassenprüfung

1. Der / Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwarts / der Kassenwartin.
3. Die Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

# Satzung „Förderverein Reinhold-Burger-Schule e.V.“

Verlesen und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2023

## §11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ein entsprechender Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden sein.
- 1a Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das vorhandene Vermögen an das Bezirksamt Pankow von Berlin, mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Erziehung und Ausbildung der Reinhold-Burger-Schule zu nutzen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

---

Guido Landreh  
1. Vorsitzender

---

Dr. Sakine Yildiz  
2. Vorsitzende